



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn
Dieter Ries
Dietrichstraße 10
92318 Neumarkt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.07.2011

Unser Zeichen
DSB/3 - 181 - 83

München, den 18.07.2011
Durchwahl: 089 212672 - 18

Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG); Neubürgerbefragung der Stadt Neumarkt i. d. OPf.

Sehr geehrter Herr Ries,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Zur Durchführung der o. g. Fragebogenaktion unter Verwendung von Meldedaten durch die Stadt Neumarkt kann ich Ihnen allgemein Folgendes mitteilen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Meldegesetz (MeldeG) gehört zu den Aufgaben der Meldebehörden neben der Registrierung der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner u. a. auch die Übermittlung von Daten sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden. Die Meldebehörden können insoweit auch als Serviceeinheit für alle anderen Zweige der Gemeindeverwaltung dienen (Böttcher/Ehmann, Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern, Art. 28 Rdnr. 56). Die Weitergabe von Meldedaten innerhalb der Gemeindeverwaltung, der die Meldebehörde angehört, richtet sich dabei nach Art. 28 Abs. 7 Satz 1 MeldeG.

Danach dürfen die in Art. 3 Abs. 1 MeldeG genannten Meldedaten und Hinweise weitergegeben werden, wenn dies zur behördlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die kommunale Stadtplanung bzw. -entwicklung zählt dabei typischerweise zu den

Wagmüllerstraße 18
80538 München
Postfach 22 12 19
80502 München

Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
<http://www.datenschutz-bayern.de>
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Verkehrsverbindungen:
U4/U5, Haltestelle Lehel
Bus Linie 100, Straßenbahn Linie 17
Haltestelle Nationalmuseum / Haus der Kunst

Aufgaben einer Kommune. Daher ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn sich die Stadt Neumarkt auf der Grundlage eines Fragebogens dahingehende allgemeine Informationen beschafft und die Meldebehörde hierfür die erforderlichen Adressdaten zur Verfügung stellt.

Bei der Durchführung der Neubürgerbefragung handelt es sich um eine Datenerhebung durch eine öffentliche Stelle (hier: Stadt Neumarkt). Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dabei Folgendes zu beachten:

Soweit keine bereichsspezifische Vorschrift vorrangig zur Anwendung kommt, beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenerhebung nach Art. 16 Abs. 1 BayDSG. Danach ist das Erheben personenbezogener Daten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der erhebenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayDSG). Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayDSG). Sofern der Erhebung keine Rechtsvorschrift zugrunde liegt, ist der Betroffene deutlich auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz BayDSG). Bei einer Datenerhebung auf schriftlichem Weg ist die Rechtsvorschrift stets anzugeben (Art. 16 Abs. 3 Satz 4 BayDSG). Dem Bürger muss insbesondere dargelegt werden, dass mit der Nichtteilnahme an der Befragung keinerlei Nachteile für ihn verbunden sind.

Zur Durchführung kommunaler Planungen ist es grundsätzlich ausreichend, wenn lediglich sachliche und/oder statistische Angaben z.B. über den Wohn- und Lebensstandort erhoben werden. Der Fragebogen ist dabei so abzufassen, dass keine Rückschlüsse auf die betreffende(n) Person(en) möglich sind, d.h. die Informationen dürfen nicht personenbezogen, sondern nur anonymisiert erhoben werden.

Ihre dahingehenden Bedenken kann ich nachvollziehen. Ich habe daher die Stadt Neumarkt - ohne Nennung Ihres Namens - angeschrieben. In diesem Zusammenhang habe ich die Stadt Neumarkt auch auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen

Vorgaben bei der Durchführung von Bürgerbefragungen hingewiesen und deren Beachtung gefordert.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

C. P. Haag
Dr. Haag
Regierungsdirektor

26.6.11

(203)

Hans Madeisky
Stadtrat der Freien Liste Zukunft
Neumarkt

Herrn
Oberbürgermeister
Thomas Thumann
Stadt Neumarkt

Neubürgerbefragung durch die Stadt Neumarkt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Thomas Thumann,

vor dem 18.4.11 haben Sie eine „Neubürgerbefragung“ für Bürger veranlasst, die in den Jahren „2008 bis 2010 nach Neumarkt gezogen sind“. In der angesprochenen Aktion wurden meines Erachtens hochsensible und sehr persönliche Daten abgefragt.

Zwar scheint die Beantwortung freiwillig zu sein, auch wird mehrfach zugesichert, dass die Daten „streng vertraulich“ und die Angaben anonym bleiben, zugleich wird jedoch in einem anliegenden Blatt die Angabe der persönlichen Daten erbeten. Außerdem sind die abgefragten Daten so detailliert, dass sehr wohl Rückschlüsse auf die einzelne Person möglich sind.

Ich habe im Zusammenhang mit der Aktion einige Fragen und bitte um Beantwortung:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erbitten Sie die Daten?
2. Ist der Datenschutzbeauftragte in der Stadt mit der Angelegenheit befasst?
3. Wie wird sicher gestellt, dass die Daten nicht missbraucht werden können?
4. Halten Sie die zugesicherte Anonymisierung aufgrund der gestellten Detailfragen für gesichert?
5. Wie viele Bürger wurden befragt?
6. Wie hoch war der Rücklauf?
7. Sind die Daten mittlerweile ausgewertet?
8. Welche Erkenntnisse wurden daraus gewonnen?
9. Wurde der Stadtrat in der Angelegenheit informiert?

Noch vor Ihrer Antwort möchte ich feststellen, dass die Fragen auf sehr sensible und ganz persönliche Bereiche abzielen. So darf man einen Bürger nicht fragen, ob er beispielsweise „hauptsächlichwegen einer persönlichen Partnerschaft/Beziehung nach Neumarkt gezogen“ ist. Es hat die Stadtverwaltung nicht zu interessieren, welche „monatlichen Nettoeinkünfte“ ein Neubürger beziehungsweise ein Haushalt (in Form von „Lohn/Gehalt, Renten, Sozialleistungen, Zuschüsse etc.“) hat, ob der Befragte Arbeit hat, welchen „höchsten Bildungsabschluss“ er aufweisen kann, und welche Berufsstellung - etwa „nicht erwerbstätig“- zutrifft?

Ich halte es aus Gründen des Datenschutzes und um in der Folge möglichen Datenmissbrauch vorzubeugen, für unerlässlich, eventuell noch vorhandene, ausgefüllte Fragebogen unverzüglich zu vernichten und zukünftig keine weitere derartige Befragung zu machen. Der Schutz der Persönlichkeit eines jeden einzelnen Bürgers hat absoluten Vorrang vor einer, von Ihnen Herr Oberbürgermeister mit zu verantwortenden, mehr als fragwürdigen Datensammelwut der städtischen Behörde.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Madeisky



Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Große Kreisstadt

Stadtverwaltung • Postfach 1540 • 92305 Neumarkt i.d.OPf.

Herrn
Hans Madeisky
Oleanderstr. 2

92318 Neumarkt

Rechnungsprüfungsamt

Stadtverwaltung, Rathaus I
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.
3. OG Rathaus I, Zimmer 300

Tel.: 09181 / 255 243
Fax: 09181 / 255 259
max.pirzer@neumarkt.de

www.neumarkt.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Aktenzeichen / Sachbearbeiter(in)	Datum
	27.06.11	40- / Max Pirzer	05.07.2011

Betreff: Neubürgerbefragung : Ihre Anfrage vom 27.06.11

Sehr geehrter Herr Madeisky,

die angesprochene Erhebung der Daten ist zulässig, da sie zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe Stadtplanung notwendig und erforderlich ist. Ebenso gilt dies für die Speicherung und Nutzung dieser Daten.

Da die erhobenen Daten (Fragebogen) ohne Bezug zu einer Person gespeichert werden, fehlt das Merkmal von persönlichen Daten. Die Speicherung und weitere Auswertung der Fragebögen erfolgt anonym. Damit greift Art. 15 BayDSG nicht.

Das beigefügte Blatt für die freiwillige Angabe von Kontaktdaten wird, soweit es überhaupt vom Befragten zurückgegeben wird, vom Fragebogen getrennt und nur als mögliche Kontaktdaten für weitere Befragungen ohne Bezug zum Fragebogen erfasst.

Ich als Datenschutzbeauftragter wurde von der Fragebogenaktion in Kenntnis gesetzt.

Das Ergebnis der Befragung wird wohl zu gegebener Zeit im Stadtrat vorgestellt.

Falls Sie noch Fragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzbeauftragter der Stadt Neumarkt

Sparkasse Neumarkt 760 520 80 Kto.-Nr. 13 003
Raiffeisenbank Neumarkt 760 695 53 Kto.-Nr. 105 007
HypoVereinsbank 760 200 70 Kto.-Nr. 4 906 799
Postbank Nürnberg 760 100 85 Kto.-Nr. 16 552-855
Dresdner Bank 760 800 40 Kto.-Nr. 804 058 800
Deutsche Bank 760 700 12 Kto.-Nr. 6 488 803
IBAN: DE14 7605 2080 0000 0130 03 SWIFT-BIC: BYLADEM1NMA

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12 Uhr
Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 18 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr bis 13 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung!

Stadtbus Neumarkt
Linien 561, 562, 563, 569, 570 u. 573
Haltestelle Rathaus